Kategorie	AL (BV10 BV11)	LV1871 (Golden BU)	Bayerische (Prestige)	Barmenia (SoloBU)	Condor (C80/81)	Continentale (PBU)	Dialog
Schutz weltweit	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Verzicht auf abstrakte Verweisung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
ab wann BU	voraussichtl ch mindestens sechs Monate	voraussichtl ch sechs Monate	voraussichtl ch sechs Monate	voraussichtl ch mindestens sechs Monate	voraussichtl ch sechs Monate	voraussichtl ch sechs Monate	voraussichtl ch mindestens sechs Monate
Rückwirkende Leistung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Verweisung auf Beruf	Zumutbar wenn: Die neue Tät gke t geht nicht zu Lasten der Gesundheit des [→] Versicherten und – das jähr iche Bruttoeinkommen beträgt mehr als 80 % des jährlichen Bruttoeinkommens im zule zt ausgeübten Beruf. Sta t des jähr ichen Brut oeinkommens st bei Selbstständigen der Gewinn ver Steuern entscheidend. Im Einzelfall kann **die neue ätigkeit unzumutbar sein obwohl das Einkommen mehr als 80 % beträgt** D es gl t auch dann, wenn der Bundesgerichtshof d e bisher ge Grenze für unzumutbar erklärt. Wir prüfen dann eine konkrete Verweisung nach der höheren Grenze.	Berufsunfäh gkeit l egt **nicht** vor, wenn d e →versicherte Person eine andere Tätigkeit zu mehr a s 50 Prozent konkret ausübt. Vorausse zung ist, dass diese Tät gkeit entsprechend der Ausbildung und Fähigke ten und der gesundhe tl chen Beeinträch igung der →vers cherten Person ausgeübt werden kann. Zudem muss s e der Lebensstellung entsprechen, de vor Ein-tritt der Beru sunfähigkeit bestanden hat. D e bisher ge Lebensste lung ergibt sich aus dem erzielten Einkommen und der sozia en Wer schätzung des Beru s. Eine der b sherigen Lebenss ellung entsprechende beruf iche Tät g-keit wird ausgeübt, wenn das erz e te Einkommen nicht spürbar unter das Niveau des zu etzt erzielten Einkommens absinkt. Auch d e soz a e Wertschä zung muss vergle chbar sein. **Eine Minderung des Bruttoeinkommens von 20 Prozent oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen des bisher ausgeübten Be rufs ist nicht zumutbar.** In begründeten Einze fä len kann auch eine Einkommenseinbuße un er 20 Prozent unzumutbar sein.	Übt d e versicherte Person eine andere Tä igke t konkret aus, die s e aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigke ten ausüben kann und die ihrer b sherigen Lebensste lung entsp cht, l egt keine Berufsunfähigkeit vor. Eine der bisher gen Lebensstellung entsprechende Tät gke t darf keine deut ich geringeren Kenntn sse und Fähigke ten er ordern und auch hinsichtl ch der Vergütung und Wertschä zung nicht spürbar un er das Niveau des b stang ausgeübten Berufs absinken. Die dabei für d e vers cherte Person zumutbare Einkommenseinbuße wird von uns je nach Lage des Einzelfal s unter Beachtung der höchstr ch erl chen Rechtsprechung auf eine **Größe zwischen 15% und max mal 25%** im Vergleich zum jährl chen Bruttoeinkommen im zu etzt vor Eintr t der gesundhe tl chen Beeinträch igung ausgeübten Beruf begrenzt. Nachdem s ch d e prozentua e Einkommensminderung unterschied ich belastend auswirken kann, werden d e Höhe des jähr ichen Einkommens im zule zt vor Eintr t der gesundhe tl chen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf und d e am l ären Verhä tn sse (z.B. Unterhaltsverpf ichtungen, Al einverd enen) bei der Verg ichsbetrachtung en sprechend berücksichtigt.	Berufsunfäh gkeit l egt n cht vor, wenn die vers cherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt, d e sie auf Grund ihrer Ausbi dung und Fähigkeiten ausüben kann und d e ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (konkrete Verwe sung). Die Lebenss ellung bes immt sich durch das berufl che Einkommen und d e soz a e Wertschätzung des Berufes. Die konkret ausgeüb e andere Tät gkeit entspricht nicht der bisher gen Lebensste lung, wenn das Einkommen oder die Wertschätzung spürbar unter das Niveau des zule zt ausgeübten Berufes sinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet s ch dabei nach den indiv duel en Gegebenheiten im Rahmen der höchstrichter ichen Rechtsprechung. Eine Minderung des Einkommens **um mehr als 20 % des jährlichen Bruttoe nkommens**, das im zuletzt vor Eintri t der gesundhe t l chen Beeinträch igung ausgeübten Beruf erziel wurde, g lt in jedem Fall a s nicht zumutbar.	Die Lebensste lung ergibt sich aus dem beruf ichen Einkommen und der soz alen Wertschätzung des Berufs, wobei eine andere Tät gkeit n cht der b sherigen Lebensste lung entsp cht, wenn sowohl das Einkommen als auch d e Wertschä zung der anderen Tätigkeit spürbar un er das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet s ch dabei nach den indiv duel en Gegebenheiten und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Einkommenseinbuße bezogen auf **das jährliche Bruttoeinkommen von 20 % oder mehr gl t** jedoch in jedem Fa l als unzumutbar.	Berufsunfäh gkeit l egt n cht vor, wenn die vers cherte Person in diesem Zeitraum einen anderen Beruf konkret ausgeübt hat oder ausübt, der hinsicht ch Ausbildung und Erfahrung, sowie der soz alen Wertschätzung und des Einkommens m t der durch den bisher gen Beruf geprä gten b sherigen Lebensste lung vergleichbar ist. N cht verg eichbar st in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn s ch das jähr iche Bru toeinkommen **um mehr als 20 Prozent** gegenüber dem vor Eintr tt der Berufsunfäh gkeit erzie ten jähr ichen Brut oeinkommen vermindert hat oder dieser konkret ausgeübte Beruf deu lich geringere Kenntn sse und Fähigkeiten erfordert. Auf einen verg e chtbaren Beruf, den d e versicher e Person konkret ausübt oder ausgeübt hat, werden wir unter Berücks ch igung der Umstände des Einzelfalls und der höchst ch erl chen Rechtsprechung gegebenenfa ls verweisen (konkrete Verwe sung).	As eine der Ausb ldung und Er ahrung sow e der bisher gen Lebensste lung en sprechende Tät gkeit wird nur eine so che Tätigkeit angesehen, d e keine deut ich geringeren Kenntn sse und Fähigke ten er ordert und auch in ihrer Vergütung und Wertschä zung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruf chen Tät gkeit absinkt. Die dabei für d e versicher e Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von uns je nach Lage des Einzelfalls auf die im Rahmen der höchstr ch erl chen Rechtsprechung festge eg e Größe im Verg eich zum jähr ichen Brut oeinkommen im zuletzt ausgeüb en Beruf, so wie er ohne gesundhe t l che Beeinträch gung ausgesta tet war, begrenzt. Eine Einkommenseinbuße bezogen auf **das jährliche Bruttoeinkommen von 20 % oder mehr g lt jedoch in jedem Fa l als unzumutbar.** So lte d e herrschende Rechtsprechung einen niedr geren Prozentsatz festlegen, so ist dieser anzuwenden. In einem begründeten Einzel all kann aber **auch eine unter 20 % l egende Einkommensminderung unzumutbar** in d esem Sinne sein. Krankheitsbedingte Einkommensausfä le werden nicht berücksichtigt.
Verkehr	Der Versicherte hat [→] vorsätz ich ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Hinzu zählt auch der straf bare Versuch eines Verbrechens oder Vergehens. Ausnahme: Bei [→] fahr ässigen Verstö- Ben und bei allen De itten im Straßenverkehr leisten wir trotzdem	durch vorsätz iche Ausführung oder den Versuch einer Stra tat durch die →vers cherte Person. Verkehrsde ikte und fahrlässe ge Verstöße sind hiervon ausgenommen.	durch vorsätz iche Ausführung oder den Versuch einer Stra tat durch die vers cherte Person. Fahrlässe ge und grob fahrlässe ge Verstöße (z. B. im Straßenverkehr) sind davon nicht betroffen;	durch vorsätz iche Ausführung oder den Versuch einer Stra tat durch die vers cherte Person. Fahrlässe ge und grob fahrlässe ge Verstöße im Stra-ßenverkehr sind davon n cht betrof en;	leisten wir nicht…wenn.. dadurch, dass die versicherte Person vorsätzlich eine Stra tat ausgeführt oder versucht hat; vorsätz iche oder fahrlässe ge Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind n cht von diesem Ausschluss betro fen.	Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfäh gkei sleistung bei Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicher en Person eine Blutalkoholkonzentrat on von unter 1,1 Promi le festgestel t wurde, sowie bei…ahr ässigen und grob fahrlässig gen Verstößen.	leisten n cht…durch vorsätz iche Ausführung oder den straf baren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
Ausland - Unruhen	1. Fal: Der Versicherte wird beru sunfähig – im Zusammenhang mit kriegerischen Ere gn ssen, – außerhalb Deutschlands und – er war an den Ere gnissen n cht aktiv beteil gt.	werden jedoch e sten, wenn die →vers cherte Person in unmit elbarem oder mi telbarem Zusammenhang mit kr ege-rischen Ereignissen beru sunfähig wird, denen s e außer-halb Deutschlands ausgesetzt war. D es g lt nur, wenn d e →versicher e Person an den kriegerischen Ereignissen n cht aktiv betei igt war.					
Arztanordnung	( ) Wir ver angen n cht, dass der [→] Versicherte ärztl chen Emp ehlungen folgen muss, damit wir leis en. Dies g lt auch für operative Maßnahmen, d e das Leiden he len oder mindern. Einfachen ärzt ichen Empfehlungen muss der Versicherte ügen. Dies gilt für – den Einsatz von Hi fsm tteln des ägl chen Lebens. Dies sind zum Beispiel Seh- oder Hörh lfen. – He behandlungen, wenn sie – ge ahr os sind, – nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und – **eine sichere Aussicht b eten dass s ch der Gesundheitszustand des Versicherten dadurch verbessert**	Das Befolgen von ärzt ichen Anordnungen (insbesondere operative Eingr ffe) ist n cht Vorausse zung für die Anerkennung von Le stungen. Somit verzichten wir auf d e **sogenannte Arzt anordnungsklausel**. Hiervon ausgenommen ist der Einsatz von ein achen Hi fsmitteln des täg ichen Lebens. Darun er fal en zum Be spiel das Tragen einer Br le, einer Hörhil e oder ortho-pädi scher Ein agen. Wei erhin ausgenommen sind einfache und gefahr ose ärzt ch verordne e Heilbehandlungen, die m t keinen besonderen Schmerzen verbunden sind. Voraussetzung für diese Ausnahmen ist, dass **dadurch eine wesentl che Verbes serung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten** ist.	Die vers cherte Person st dazu verpfl chtet, geeignete Hi fsm tte (z. B. Sehh lfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare He behandlungen vorzunehmen, die eine **wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen**. Zumutbar sind He behandlungen, d e grundsätzlich n cht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. He behandlungen, die m t einem operativen Eingr ff verbunden sind, sehen wir in diesem Zusammenhang a s nicht zumutbar an.	( ) D e versicher e Person ist verpfl ch et, **zur Schadenm nderung be zutragen und damit allen zumutbaren ärztlichen Anweisungen Fo ge** zu eisten, die eine **wesentl che Besserung** ihrer gesundheit ichen Beeinträcht gungen erwarten lassen. Zumutbar sind al erdings nur Unt ersuchungen und Behandlungen, bei denen en Schaden für Leben oder Gesundhei **m t hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen** werden kann, m t denen keine erhebl ichen Schmerzen verbunden sind und die kennen erhebl chen Eingriff in die körperl che Unversehrtheit bedeu en. Immer zumutbar sind damit Maßnahmen im Rahmen der medizin schen Grundversorgung (z. B. Blutkontrol en, das Einhalten von Diäten, Phys otherapie, Alergiebehandlung) und die Verwendung a ligemein gebräuch cher med zinisch- echn scher Hi fsm tte (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- oder Hörh lfen). N cht unter die Schadenminderungspf ich fallen operative Behandlungen, spez e l e Therap en w e Chemo- oder Strahlentherapie oder medikamentöse Behandlungen, mit denen regelm äßig unangemessen hohe Nebenwirkungen einhergehen. Eine Ablehnung derartiger Maßnahmen hat keinen Einfluss auf die Anerkennung unserer Leistungspflicht.	Die vers cherte Person st verpf ichtet, zur wesen lichen Besserung ihrer gesundhe tl chen Beeinträch igung geeignete Hi fsm ttel wie z. B. Hörgeräte, Sehhi fen oder Prothesen zu verwenden und zumutbaren ärztl chen Anordnungen Fo ge zu **leisten Zumutbar sind Heilbehandlungen die risikolos und n cht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und Aussicht auf Besserung oder Ausgle ch der gesundheitlichen Beeinträchtigung bieten** w e z. B. d e Einhaltung von D äten, die Durchführung von Blutkontrol en oder physiotherapeut sche Heilbehandlungen. Unsere Leistungspfl cht machen wir jedoch n cht davon abhängig, dass d e versicherte Person unzumutbare ärztl che Anordnungen zur Minderung oder Beseit gung der Beschwerden oder der Beru sunfähigkeit befolgt. Unzumutbar sind He behandlungen, die m t Risiken oder besonderen Schmerzen verbunden sind. Als unzumutbar ge ten auch stets die Anordnung zur Vornahme opera iver Eingr ffe sow e die Behandlung durch Heilpraktiker.	**Grundsätzl ch ist d e Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung** für d e Anerkennung von Berufsunfäh gkei sleistungen. Insbesondere ist d e versicherte Person n cht verpf ichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, d e der untersuchende oder behandelnde Arzt emät, durchführen zu assen. Die vers cherte Person ist jedoch verp lichtet, geeignete Hi fsmit el (z.B. Seh- und Hörhi fen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu assen, **die eine wesentliche Besserung** der gesundheit ichen Beeinträcht gung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht m t besonderen Schmerzen verbunden sind.	Lässt d e versicher e Person operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um d e Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, nicht durchführen, steht d es der Anerkennung der Leistungen aus der Beru sunfähigkeitsversicherung n cht entgegen. D e versicherte Person ist a lerdings verpf ichtet, gee gnete Hi fsmit el zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, d e eine wesentl che Besserung ihrer gesundheit ichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Dabei hande t es s ch beispielsweise um das Einhal en einer Diät, das Tragen von Stützstrümpfen das Tragen von Prothesen oder die Verwendung von Sehund Hörh lfen. Zumutbar sind He behandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Heilbehandlungen, d e mit einem opera iven Eingriff verbunden sind, sehen wir in diesem Zusammenhang a s nicht zumutbar an.
Ausscheiden aus dem Beruf		Sche det d e →versicherte Person vorübergehend oder endgül- ig aus dem Berufsleben aus, besteht während der rest ichen →Vers cherungsdauer Vers cherungsschutz. Grund age ist die zu etzt vor Ausscheiden aus dem Beruf ausgeübte Tätigkeit.	für d e Dauer von b s zu 5 Jahren nach dem Aussche den b eibt die vorher konkret ausgeübte beruf che Tätigkeit der versicher en Person und d e dam t verbundene Lebensste lung maßgebl ch; b) nach Ablauf von 5 Jahren se t dem Ausscheiden wird eine Berufstä igke t herangezogen, we che d e versicher e Person anhand ihrer dann verwertbaren Kenntnisse und Fäh gke ten ausüben könnte und d e ihrer Lebenss ellung in den letz en zwei Jahren vor Eintr tt der Berufsunfähigke t entsprä che. Eine Un erbrechung der Berufsausübung wegen Mutterschutz, Elternze t im Sinne des Bundeselterngeld- und E ternze tgesetzes oder Arbeitslosigkeit g lt nicht als Ausscheiden aus dem Berufsleben. Für d e Beurteilung der Berufsunfäh gkeit b eibt in diesen Fä len wer terhin d e vorher konkret ausgeübte beruf che Tätigkeit der versicherten Person und d e damit verbundene Lebenssste lung gemäß § 2 Absatz 1 maßgebl ch.	(3) Scheidet die vers cherte Person aus dem Erwerbs eben aus, g lt der zuletzt vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbs eben ausgeüb e Beruf gemäß Absa z 1 a s versichert.	Sche det d e versicherte Person vorübergehend oder endgül ig aus dem Berufs eben aus und werden später Leistungen wegen Beru sunfähigkeit beantragt, kommt es bei der Anwendung der Z ffern 1 bis 6 darauf an, dass d e versicher e Person keine Tät gkeit ta säch ich konkret ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigke ten ausgeübt werden kann und ihre b sherigen Lebensste lung zum Zeitpunkt des Aussche dens en spr cht. Für d e Beurteilung der Berufsunfähigkeit bleibt d e zu etzt ausgeübte beruf iche Tät gke t maßgebend, so wie sie ohne gesundhei liche Beeinträcht gung ausgesta tet war.		Sche det d e versicherte Person vorübergehend oder endgül ig aus ihrer Erwerbstätigkeit aus, besteht während der res lichen Vers cherungsdauer we terhin Versicherungsschu z für d e zum Zeitpunkt des Aussche dens ausgeübte beruf che Tätigkeit gemäß Absatz 1 und Absatz 2 und d e dam t verbundene Lebensste lung. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tät gkeit konkret ausübt, d e aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner Lebensstellung hins cht ch Vergü- tung und soz a er Wer schätzung zum Zeitpunkt des Aussche ders aus der Erwerbstä igke t entspricht.
Umorganisation (leitende Angestellte)	nur selbstständige	nur selbstständige, Betr ebsinhaber	nur selbstständige	Bei Selbstständigen und m tarbei enden Betr ebsinhabern	Bei Selbständigen und beherrschenden Gese lschafter-Geschäf sführern	Bei we sungsgebundenen Arbeitnehmern wird n cht geprü t, ob eine Umorganisat on mögl ch ist	nur selbstständige
Nachprüfung	der Versicherte ätsächl ch eine zumutbare Tät gke t ausübt. Mehr dazu finden S e in § 8. Dabei bewer en wir auch Kenntnisse und Fähigkeiten, de der Versicherte nach Eintr tt der Berufsun ähigke t neu erworben hat. Dies g lt zum Be spiel nach einer Umschulung.	Wenn wir unsere Leistungspfl cht anerkannt haben, sind wir berecht gt, das Fortbes ehen des Anspruchs nachzuprüfen. Das g l auch, wenn unsere Leistungspf icht gerich ich festgeste t worden ist. Wir können auch prüfen, ob die →versicherte Per-son eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 ausübt. Neu erwor-bene beruf che Ausbildungen und Fäh gke ten werden berück-s ch igt.	Wenn wir unsere Leistungspfl cht unbefristet anerkannt haben oder sie gericht ich festges et t worden ist, sind wir berech igt, das Fortbes ehen der Berufsunfäh gkeit oder das Ausmaß der Pflegebedürf igke t und das Fortleben der vers cherten Person nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person (das ist d e Person, auf deren Berufs ähigke t d e Vers cherung abgesch ossen ist) eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 aus- übt, wobei neu erworbene beruf iche Kenntn sse und Fä- higke ten zu berücksichtigen sind.	(1) Wenn wir unsere Le stungsp licht anerkannt haben oder sie gericht ich festges et t worden ist, sind wir berech igt, das Fortbes ehen der Berufsunfäh gkeit gemäß § 2 nachzuprüfen. Dabei können wir auch prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 konkret ausübt. Neu erworbene beruf iche Fähigke ten zu berücksichtigen sind	Nach Anerkennung der Festste lung unserer Le stungsp licht werden wir das Fortbes ehen der Berufsunfähigkeit nachprüfen. Dabei prü en wir erneut, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 konkret ausübt. Neu erworbene beruf iche Fähigke ten werden dabei berücksichtigt.	Nach Anerkennung unserer Leistungspf cht sind wir berecht gt, das Fortbestehen der Berufsunfäh gkeit und den Grad der Berufsunfähigke t, das Ausmaß der Pflegebedürft gke t oder den Schweregrad der Demenz nachzuprüfen. Dabei können wir auch prüfen, ob die vers cherte Person nach dem Eintr tt ihrer Beru sunfähigkeit neue beru liche Kenntnisse und Fä- h gkei en (z.B. durch Umschulung) erworben hat. Beru sunfähigkeit im Sinne d eser Bedingungen iegt nicht mehr vor, wenn die versicherte Person einen anderen Beruf konkret aus- übt, der hinsicht ch Ausbi dung und Er ahrung, sowie der sozialen Wertschä zung und des Einkommens m t der durch den vor Eintritt der Beru sunfähigkeit ausgeübten Beruf geprägten Lebensstellung verg eichbar st. Hierbei berücks chtigen wir die Umstände des Einzelfal s und die höchstr ch erl che Rechtsprechung. Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn s ch das jähr iche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegen- über dem vor Eintritt der Beru sunfähigkeit erz el en jähr ichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder d eser Beruf deut ch geringere Kenntn sse und Fähigkeiten erfordert	Nach Anerkennung oder Festste lung unserer Le stungsp licht sind wir während der vereinbarten Leistungsdauer berech igt, das Fortbes ehen der Berufsunfäh gkeit und ihren Grad oder die Pflegebedürft gke t und das Fortleben der vers cherten Person nachzuprüfen. Dabei sind Gesundheitsveränderungen ebenso zu berücksichtigen wie das konkre e Ausüben einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 d eser Bedingungen, wobei neuerworbene beruf che Fäh gkei en zu berücksichtigen sind.